

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung der Stadt Landshut
(Abfallgebührensatzung)
vom ...**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2016 (ABI S. 251) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntäglich einmaliger Abfuhr mit (in der Regel) Vorholen und Rückstellen der Restabfallbehältnisse durch das Personal der Stadt je

1.	60 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	108,24
2.	120 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	216,36
3.	240 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	432,72
4.	770 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.388,52
5.	1.100 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.983,48
6.	10 cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	18.032,04
7.	15 cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	27.048,00“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Landshut, den...
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister